

Satzung des Vereins „Solidarische Landwirtschaft Vierlande“ Fassung vom 12.09.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Solidarische Landwirtschaft Vierlande" (kurz: "Solawi Vierlande").

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Gartenjahr. Das Gartenjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Februars.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umwelt- und Gewässerschutzes.
2. die Förderung der Pflanzenzucht.
3. die Förderung der Volksbildung.
4. die Förderung der sozialverträglichen und ökologischen Landbewirtschaftung und der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe mit dem Ziel einer selbstbestimmten und verantwortlichen Nahrungsmittelautonomie.
5. die Förderung des bürgerlichen Engagements und der Demokratie.

Dazu gehören insbesondere:

- Schaffung von Bewusstsein über die Auswirkungen der Nahrungsmittelproduktion auf Natur, Umwelt und Gesellschaft und die Vermittlung von Handlungsweisen, die sich positiv und nachhaltig auf Klima, Ressourcen und Umwelt auswirken.
- Erhalt der Artenvielfalt und die Pflege der Bodengesundheit und damit der Gewässerschutz.
- Förderung und Erhalt regionaler, kleinbäuerlicher Strukturen durch die Stärkung der saisonalen Lebensmittelproduktion vor Ort.
- Förderung von Wirtschaftsweisen, die die Nutzung fossiler Ressourcen minimieren und langfristig möglichst ausschließlich mit regenerativen

Ressourcen auskommen und diese nachhaltig nutzen. Stichwort: geschlossene Stoffkreisläufe.

- Erhalt und Ausbau von Strukturen regionaler und saisonaler Nahrungsmittelproduktion für den Verbrauch vor Ort.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch

- Aufbau und Betreiben einer ökologisch-landwirtschaftlichen Einrichtung. Hierbei verfolgt die Einrichtung keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Betrieb dient einzig und allein der Verwirklichung des ideellen Vereinszweckes. Die Jahreskalkulation ist so ausgelegt, dass das Vereinsvermögen, abgesehen vom Aufbau von Rücklagen zur Absicherung des Betriebs im Sinne des Vereinszwecks, ausgeglichen bleibt.
- Förderung von Eigeninitiative und Kooperation zur selbstorganisierten Versorgung mit ökologisch erzeugten Nahrungsmitteln.
- Schaffung und Erprobung von solidarischen Formen der Organisation, der Kommunikation und des Wirtschaftens durch gemeinschaftliche Umsetzung und Verwirklichung von ökologischem Landbau, unter der Maßgabe von fairen Arbeitsbedingungen, flachen Wissens- und Entscheidungshierarchien und Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung.
- die Nutzung und damit den Erhalt samenfester Kulturpflanzen und die Erhaltung ökologischer Vielfalt.
- Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten sowie Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Naturschutz, Landbewirtschaftung und Gartenbau.
- Schaffung und Erprobung von Netzwerkstrukturen durch Zusammenarbeit und Wissensaustausch mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren Ziele mit den Zielen und Absichten des Vereins korrespondieren.
- Schaffung und Förderung eines möglichst diskriminierungsfreien Raumes, und Förderung von sozialen Beziehungen. Das bedeutet auch: Keine Duldung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Keine Duldung von Personen oder Äußerungen, die durch menschenverachtende oder diskriminierenden (z.B. rassistische, sexistische, antisemitische, homophobe oder fremdenfeindliche) Äußerungen, in Erscheinung treten. Keine Duldung von diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und diesen Verhaltensweisen klar entgegenzutreten.
- Förderung eines Miteinanders bei allen Vereinsaktivitäten, das geprägt ist von Freiwilligkeit, Vertrauen, Respekt, Achtsamkeit und Wohlwollen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder erhalten Anteil an der Jahresernte und sind stimmberechtigt. Fördermitglieder erhalten keinen Anteil an der Jahresernte und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen möchten.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit und ohne Angaben von Gründen ordentliche und Fördermitglieder abzulehnen.

Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller/-In innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Ordentliche Mitgliedschaft:

In der Regel erfolgt die Aufnahme als Mitglied immer vor Beginn des neuen Gartenjahres auf der Bieterunde. Eine Aufnahme kann jedoch nur erfolgen, nachdem die Vereinssatzung akzeptiert und unterschrieben worden ist. Des Weiteren muss mindestens ein halber Ernteanteil gezeichnet werden, womit automatisch die ordentliche Mitgliedschaft bis zum Ende des Gartenjahres erworben wird.

Falls im Laufe des Gartenjahres Ernteanteile frei werden, ist eine Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied auch im Laufe des Gartenjahres möglich.

Fördermitgliedschaft:

Eine Fördermitgliedschaft über einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand ist jederzeit möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Die Mitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf des Gartenjahres, wenn auf der folgenden Bieterunde zum Beginn des Kalenderjahres kein neuer Ernteanteil gezeichnet wurde. D.h., wenn ein Mitglied einen neuen Ernteanteil zeichnet, wird die Mitgliedschaft automatisch verlängert.

Der Austritt im laufenden Gartenjahr ist nur durch Stellung eines Ersatzmitgliedes möglich, das mindestens den gleichen Ernteanteil zeichnet.

Fördermitglieder:

Die Kündigung ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Für beide Mitglieder gilt:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Die Mitgliedschaft in rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Parteien oder Organisationen, wie z.B. der NPD, der DVU oder der AfD ist mit der Mitgliedschaft im Verein Solidarische Landwirtschaft Vierlande unvereinbar und führt zum Ausschluss. Außerdem kann auch rechtsgerichtetes oder diskriminierendes Verhalten unabhängig von der Mitgliedschaft in einer rechtsgerichteten Organisation zum Ausschluss führen.

Ebenso kann ein Mitglied bei Kundgabe menschenverachtender Haltung (z.B. rassistischer, sexistischer, antisemitischer, homophober oder nationalistischer), innerhalb oder außerhalb des Vereins, ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt, nach Weisung durch den Beirat, durch einen Beschluss des Vorstandes.

Der/die Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung).

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins in Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen der Aktivität, teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, den Newsletter "Ackerpost" zu beziehen, solange er existiert.

Die ordentlichen Mitglieder erhalten Anteil an der Jahresernte, ohne dass hierfür weitere Kosten anfallen. Der Umfang eines Ernteanteils ergibt sich aus dem Ertrag.

Jedes Mitglied des laufenden Gartenjahres, das nicht aus besonderem Grund vom Vorstand gekündigt wurde, hat das Recht, auch im Folgejahr in der gleichen Anzahl Ernteanteile zu zeichnen und so seine Mitgliedschaft wieder um ein Jahr zu verlängern.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung mit ihnen schriftlich bzw. elektronisch vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung mit ihnen schriftlich bzw. elektronisch vereinbarten

Ernteanteil an dem vereinbarten Gemeinschaftsdepot abzuholen bzw. abholen zu lassen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon, ggf. Bankverbindung sowie E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:

Jedes Mitglied ist gehalten, an der regulären Mitgliederversammlung, die den Gemeinschaftsetat beschließt, teilzunehmen oder eine/n Vertreter/in zu entsenden.

Ehrenamtliche Mitarbeit ist möglich und ausdrücklich erwünscht, insbesondere

- die Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den Gärtner/-Innen
- der Transport des Gemüses von der Gärtnerei in die Depots
- Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an andere Mitglieder
- Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
- Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z. B. Hoffeste)
- diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben

Die verschiedenen Tätigkeiten stehen den Mitgliedern optional als ihr Recht der Teilnahme am Vereinsleben offen, in Absprache mit den jeweils für die Tätigkeiten verantwortlichen Personen.

Die ehrenamtliche Mitarbeit ist keine Verpflichtung.

Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die jährliche Mitgliederversammlung ist zugleich Bierrunde, auf der die kalkulierten Kosten des kommenden Gartenjahres vorgestellt und der sich daraus ergebende Richtwert für die Kosten eines Ernteanteils mitgeteilt werden. Jedes potentielle Mitglied gibt auf der Bierrunde orientiert am mitgeteilten Richtwert ein gegenüber der Versammlung anonymes Gebot ab, dessen Höhe es frei wählen kann, und das von den Organisatoren der Versammlung eingesehen werden kann.

Die Bierrunde ist erfolgreich beendet, wenn gemeinsam die kalkulierten Kosten des kommenden Gartenjahres geboten wurden. Wird dies nach drei Bierrunden nicht erreicht, so muss gemeinschaftlich eine Lösung gefunden werden.

Die Kosten für ein Gartenjahr werden jährlich neu aufgestellt.

Einnahmen und Ausgaben, sowie die sich daraus ergebenden Überschüsse bzw. Defizite werden allen Vereinsmitgliedern am Ende eines Gartenjahres transparent vorgestellt.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus entrichtet. Er kann in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten entrichtet werden. Vorzugsweise, wird der Beitrag jährlich im Voraus bezahlt, um Verwaltungskosten zu sparen.

Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages wird vom Fördermitglied festgelegt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften nur für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung und dem Beirat verantwortlich und an deren Weisungen gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf einen Vorstand, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl auf einen Vorstand, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3-Mehrheit für ein

neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

Ist der Vorstand gleichzeitig Angestellter des Vereins, so gilt:

- a) Aufgaben der Personalführung werden nicht von Angestellten des Vereins übernommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- b) Die Vorstandsfunktion des Angestellten hat inhaltlich keine Überschneidung zum Aufgabenfeld der Angestellten

Gemäß §34 BGB hat das Vorstandsmitglied kein Stimmrecht, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die seine Person betreffen.

§11 Der Beirat

Der Beirat wird auf der Mitgliederversammlung gewählt und ist dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt. Er vertritt die Interessen der Gemeinschaft.

Seine Aufgabe ist es, anstehende Entscheidungen im Sinne des Vereins und seiner Mitglieder so zu treffen, dass der Satzungszweck erfüllt ist. Seine Aufgabe ist es zudem, Vorschläge zur Weiterentwicklung der Solawi entgegenzunehmen und zu prüfen.

Er kontrolliert die Arbeit des Vorstandes und unterstützt ihn.

Näheres regelt die Geschäftsordnung (z.B. Beschreibung der Aufgaben, Zahl der Mitglieder, Art der Bestellung, Dauer der Bestellung, wann der Beirat tätig wird, Rechte und Pflichten des Beirats in Abgrenzung zu Vorstand und Mitgliederversammlung).

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich vor Beginn des Gartenjahres zu Beginn des Kalenderjahres statt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe des Zwecks und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die elektronische Form genügt.

Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung den/die Versammlungsleiter/In und eine/-n Protokollführer/In. Das Protokoll geht den Mitgliedern in elektronischer Form zu.

Entscheidungen sollten im Konsens getroffen werden. Ist das nicht möglich, so werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist die Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 20 % der Mitglieder befähigt, und es ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Inhalte der jährlichen Mitgliederversammlung:

- Jahresbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Kalkulation für das kommende Gartenjahr, Festlegung des Richtwertes für einen Ernteanteil, Genehmigung des Haushaltsplans
- Biiterrunde
- Aufnahme der Mitglieder für das kommende Gartenjahr
- Satzungsänderungen
- Verabschiedung und Weiterentwicklung der Geschäftsordnung
- weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 13 Geschäftsordnung

Für den Verein besteht die Möglichkeit, weitere Regelungen außerhalb der Satzung innerhalb der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Scheitert eine Auflösung nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft e. V.“ (Netzwerk) übertragen, sofern kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder bei Vereinsgründung gewollt haben (dem Zweck des Vereins entspricht). Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.

§ 16 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften nur für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.